



## Regelplan D II/2a

Verkehrsführung 4+0

vier Behelfsfahrtstreifen auf einer Richtungsfahrbahn

### Anschluss an Regelplan D II/2b

#### a) Querabspernung

durch Leitbaken Abstand 5 m  
 Verziehungsmaß 1:20  
 Warnleuchte auf jeder Leitbake  
 Einengung auf Breite des Behelfsfahrtstreifens

#### b) Längsabspernung

durch Leitbaken Abstand 18 m

#### c) Überleitung

Leitbaken Abstand 9 m  
 Verschwenkungsmaß 1:20  
 Warnleuchte auf jeder Leitbake

#### d) Verschwenkung

Leitbaken Abstand 9 m  
 Verschwenkungsmaß 1:20  
 Warnleuchte auf jeder Leitbake

1) Warnlinie gemäß Rn. 1  
 VwV-StVO zu Z 295

2) Beträgt der Abstand zwischen dem Ende der Überleitung am Beginn der Arbeitsstelle und dem Beginn der Überleitung am Ende der Arbeitsstelle weniger als 400 m: Fahrstreifenbegrenzung statt Leitlinie

3) Wenn keine TSE eingesetzt wird: Leitbaken Abstand 9 m mit gelber Warnleuchte auf jeder Leitbake

[ ] Anordnung von Abweichungen von diesem Regelplan gemäß beiliegendem Anordnungstext

*Wiederholung der Fahrstreifentafeln in Kombination mit Zeichen 274 und des Zeichens 276 in Kombination mit 1049-13 alle 1000 m ist nur anzuordnen, wenn Arbeitsstellenlänge > 2000 m; Abstand der Kombinationen untereinander mindestens 200 m*